GmbH-Grýndung nach dem AbgÃ? G
 2014 â?? eine teilweise Rýckkehr â?

Description

Date Created 23.05.2014 Meta Fields

Inhalt:

Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen des AbgabenĤnderungsgesetzes

Im Rahmen der Klienteninformation 2013/11 zum GesR�G 2013 haben wir berichtet, dass der Gesetzgeber die Gründung einer GmbH mit einem MinÂdeststammkapital von â?¬ 10.000,- ermöglicht hat, was auch steuerÂliche Vorteile zur Folge hatte. Nunmehr hat der Gesetzgeber aus steuerlichen GrünÂden (nämlich zur Verhinderung des Entfalls von Steuereinnahmen) einen Schritt zurück gemacht, zugleich gibt er aber mit Modifikationen des bisher geltenden Rechts Anlass zu zahlreichen Fragen im Umgang mit der neuen â??gründungsÂprivilegiertenâ?? GmbH. Die Regelungen sind am 1. März 2014 in Kraft getreten.

Rückkehr zu â?¬ 35.000,-

Im Rahmen einer GmbHG-Gründung und auch bei KapitalherabÂsetzungen muss nunmehr wieder ein MindestÂstammkapital von â?¬ 35.000,- beÂachtet werden, dies jedoch mit Abstrichen für die Gläubiger: Das Gesetz ermöglicht nämlich die Inanspruchnahme einer so genannten â??GründungsÂprivilegierungâ??, wodurch es möglich ist, die GmbH temporär auch bloÃ? mit â?¬ 10.000,- auszustatten.

GrÃ¹/₄ndungsprivilegierung

Im neu geschaffenen § 10b GmbHG wird die Gründungsprivilegierung in folgernder Weise ausgestaltet: FÃ1/4r die Dauer von maximal 10 Jahren ab Ersteintragung der Gesellschaft im Firmenbuch kann die Einlagepflicht der Gesellschafter eingeschrĤnkt werden. Dafļr ist eine gesellschaftsvertragliche Regelung notwendig, welche die â??gründungsprivilegiertenâ?? StammÂeinlagen der Gesellschafter bestimmt. Die Summe dieser herabgesetzten Stammeinlagen bildet fÃ1/4r die Zeit der GrÃ1/4ndungsprivilegierung gleichsam das â??Stammkapitalâ??. Mindestens â?¬ 10.000,- müssen auf diese Weise in Summe festgelegt werden; einzuzahlen sind bei Gründung mindestens â?¬5.000,-. Die gesetzliche Terminologie ist (leider) etwas missverstĤndlich: Die Privilegierung besteht nĤmlich in dem in der Privilegierungsphase noch nicht zu leistenden Differenzbetrag zwischen den Stammeinlagen und den â??grünÂdungsÂprivilegiertenâ?? StammÂ einlagen; umfĤnglich grĶÃ?ere â??gründungsÂpriviÂlegierteâ?? Stammeinlagen sorgen somit für eine Reduktion der Privilegierung. Die Grù/4ndungsprivilegierung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht auf Fälle beschränkt, in denen für die Gesellschaft das Mindeststammkapital von â?¬ 35.000,- vorgesehen wird. Aus derzeitiger Perspektive erscheint eine Gründungsprivilegierung daher auch dann zulässig zu sein, wenn das StammÂkapital mit zB â?¬50.000,- festgelegt wird. Keine Nutzung der Privilegierung durch bestehende Gesellschaften Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass eine Grýndungsprivilegierung nicht durch bereits bestehende Gesellschaften im Rahmen einer SatzungsÂĤnderung in Anspruch genommen werden kann. GmbHs mit einem StammÂkapital von â?¬ 35.000,- (oder mehr) erhalten durch die Gesetzesänderung somit keine neuen Gestaltungsoptionen.

Ausschluss von Sacheinlagen

Problematisch erscheint die Regelung, dass Sacheinlagen im Falle einer GrÃ 1 /andungsprivilegierung ausgeschlossen sind, zumal dazu im GesetzÂgebungsprozess im Wesentlichen keine nÃ n heren Informationen verÃ n ffentlicht wurden. Die damit verbundenen Folgefragen (zB im Zusammenhang mit Kaufvertr n gen zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern im zeitlichen Zusammenhang mit der Gr n 4/andung der GmbH oder auch im Zusammenhang mit Umgr n 4/andungsvorg n 2/angen) bed n 4/arfen noch der rechtswissenschaftlichen Analyse und L n 4/sung.

Wirkung in der Insolvenz

DP&GPA¼ndungsprivilegierung entfaltet ihre Wirkung zugunsten der GeÂsellschafter und zulasten der GesellschaftsglĤubiger: Die Gesellschafter kĶnÂnen nĤmlich wĤhrend der Zeit der Gründungsprivilegierung höchstens auf VollÂeinzahlung ihrer gründungsprivilegierten Stammeinlagen in